

Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 13 AStG

(in den Anlagen G, KAP, L, S enthalten)

Finanzamt

Steuernummer

Staat

EUR

Hinzurechnungsbetrag laut Feststellung des Finanzamts (zuzüglich der anzurechnenden Steuern laut Zeile 21, soweit diese den Hinzurechnungsbetrag gemindert haben)

801

Nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende Steuern laut Feststellung

802

Auf Antrag nach § 12 Abs. 2 AStG anzurechnende Steuern laut Feststellung

803

Familienstiftungen nach § 15 AStG

(laut Feststellung)

(in den Anlagen G, KAP [Zeile 54], L, S, V enthalten)

Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen

Bezeichnung

Finanzamt

Steuernummer

EUR

Betrag

818

Anzurechnende Steuern

Nach § 15 Abs. 5 Satz 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern

819

Auf Antrag nach § 15 Abs. 11 Satz 2 AStG anzurechnende ausländische Steuern auf Zuwendungen einer ausländischen Familienstiftung

820

Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG

zu den Zeilen 4 bis 14 und 17 bis 22

	aus dem Staat – 1 –	nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. ... EStG – 2 –	noch nicht verrech- nete Verluste 1985 bis 2023 – 3 –	nicht ausgleichsfä- hige Verluste / Ge- winnminderungen 2024 – 4 –	enthal- ten in Anlage und Zeile – 5 –	positive Einkünfte 2024 – 6 –	enthal- ten in Anlage und Zeile – 7 –	Summe der Spal- ten 3, 4 und 6 – 8 –
29	1							
30	2							
31	3							
32	4							
33	5							

Nach DBA steuerfreie Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen

Einkünfte i. S. d. § 32b EStG

(ohne steuerfreien Arbeitslohn laut **Anlage N** Zeile 24 und / oder 26 sowie ohne Einkünfte laut Zeile 43)**Hinweis:**

Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt eine Mitteilung über die Höhe der in Deutschland steuerfreien Einkünfte an den anderen Staat. Einwendungen gegen eine solche Weitergabe bitte als Anlage beifügen.

	aus dem Staat	aus der Einkunftsquelle	Einkunftsart		Einkünfte EUR	
34	1			810		,
35	2			811		,
36	3			812		,
37	4			813		,
38	5			814		,
39	Summe der ausländischen Kapitalerträge, die im Inland dem gesonderten Steuertarif nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen			817		,

In den Einkünften i. S. d. § 32b EStG laut den Zeilen 34 bis 38 enthaltene

Gewinne aus gewerblichen Betriebsstätten, für die die Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AuslInvG vorzunehmen ist

40				815		,
----	--	--	--	-----	--	---

außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG, soweit nicht in Zeile 40 enthalten

41				816		,
----	--	--	--	-----	--	---

Bei den in den Zeilen 34 bis 38 erklärten Einkünften handelt es sich in Zeile um ein Steuerstundungsmodell i. S. d. § 15b EStG.

Einkünfte i. S. d. § 32b EStG i. V. m. privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG

	aus dem Staat	aus der Einkunftsquelle		Einkünfte EUR	
43			826		,

Es wurden verbleibende negative Einkünfte nach § 10d EStG zum 31.12.2023 festgestellt.

Ich beantrage von einem Verlustrücktrag nach § 10d EStG in das Jahr 2023 abzusehen.

1 = Ja

Nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG

	aus dem Staat - 1 -	nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. ... EStG - 2 -	noch nicht verrech- nete Verluste 1985 bis 2023 - 3 - EUR	nicht ausgleichsfä- hige Verluste / Ge- winnminderungen 2024 - 4 - EUR	positive Einkünfte 2024 - 5 - EUR	Summe der Spal- ten 3 bis 5 - 6 - EUR	positive Summe laut Spalte 6 ent- halten in Zeile - 7 -
46	1						
47	2						
48	3						
49	4						
50	5						